

Going Home



Der Rückkehrhilfe-Newsletter des BFM und der IOM Bern Nr. 1/13

Editorial Mai 2013

Liebe Leserinnen und Leser

Bereits in den ersten Monaten dieses Jahres sind im Bereich der Rückkehrhilfe wichtige Neuerungen zu vermelden. Damit ist nicht nur die Verschiebung der Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe im Rahmen der Reorganisation in den Direktionsbereich Internationale Zusammenarbeit (DB INT) gemeint. Im Rahmen der Revisionen der Asylverordnung 2 und der Weisungen Asyl III / 2 und 4 wurden Punkte überarbeitet, welche sich auf die tägliche Arbeit aller im Bereich der Rückkehrhilfe tätigen Akteure und Akteurinnen auswirkt. Aus diesem Grund bilden die Revisionen das Schwerpunktthema dieser Ausgabe.

Für den Rückkehrhilfebereich sind vor allem die Änderungen auf Weisungsstufe (insbesondere Weisung 4) von grossem Interesse. Ein Beispiel einer zentralen Neuerung: Personen, welche über keine dauerhafte Wohnmöglichkeit verfügen, können neben den CHF 3'000 für Berufsprojekte eine erhöhte Zusatzhilfe für Wohnraumlösungen beantragen. Auch im Bereich der medizinischen Rückkehrhilfe sind Änderungen zu beachten. Bei schwereren Erkrankungen kann das BFM beispielsweise eine Partnerorganisation beauftragen, bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen der Herkunftsstaaten Hilfe zu leisten. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Schwerpunktthema wird auf den Hauptartikel dieser Ausgabe verwiesen (Seite 2).

Auch in diesem Jahr soll es nicht an Berichten aus der Praxis mangeln, wobei in dieser Ausgabe für einmal eine etwas ungewohnte Stimme zu Wort kommt: Erstmals wird die Rückkehrhilfe aus Sicht eines Durchgangszentrums (DZ Zollikofen)

eingeschätzt. Diese Einschätzung orientiert sich an konkreten Fallbeispielen (Seite 5).

Ein weiteres Praxisbeispiel erzählt die Geschichte eines tunesischen Migranten, bei welchem die IOM die Projektumsetzung begleitete (Seite 3).

Ich wünsche Ihnen eine informative und spannende Lektüre sowie gutes Gelingen bei den zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Rückkehrhilfe.

Beat Perler, Chef Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe

Inhalt

1. Schwerpunktthema:

Revision Asylverordnung 2
und Weisung Asyl III / 4

- Neuerungen im Bereich Rückkehrhilfe

2. Länderprogramme

- Geschichte eines tunesischen Migranten
- Länderprogramm Georgien

3. Stimmen aus den RKB und EVZ

- Rückkehrhilfe im Durchgangszentrum

4. Varia

- What's new?
- Veranstaltung



Rückkehrhilfe

1. Schwerpunktthema: Revision Asylverordnung 2 und Weisung Asyl III / 4

Neuerungen im Bereich Rückkehrhilfe *Roger Steiner, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe BFM*

Im Hinblick auf die tägliche Arbeit der Rückkehrberatungsstellen die wichtigsten Neuerungen auf Stufe Asylverordnung vorweg:

Neu wird die *Beförderung des Gepäcks* auch für Personen, bei welchen eine Rückkehrhilfe gewährt wurde, bis zum Betrag von CHF 200 pro erwachsene Person und CHF 50 pro Kind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von CHF 500 pro Familie, durch den Bund vergütet.

Das BFM kann in *Zusammenarbeit mit den Kantonen und neu mit Dritten* Absprachen zur Durchführung von zusätzlichen Aufgaben treffen, die nicht unter AsylV2 Art. 66 fallen. Somit können auch Fachstellen wie beispielsweise die FIZ für zusätzliche Aufgaben direkt eingebunden werden (Art. 68a Abs. 1).

Die materielle Zusatzhilfe wird bis höchstens CHF 3'000 pro Person oder Familie gewährt. Das BFM kann für Personen mit *besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen* im Zielstaat, die materielle Zusatzhilfe auf höchstens CHF 5'000 erhöhen (Art. 74 Abs. 4).

Auf untergeordneter Ebene wurden vor allem im Bereich der *individuellen Rückkehrhilfe* (Weisung 4.2) mehrere Punkte überarbeitet, wobei einige der angesprochenen Änderungen aus den Praxisrichtlinien übernommen wurden (bspw. keine Mietzahlungen an direkte Verwandte). Es gilt zu beachten, dass im Bereich der *materiellen Zusatzhilfe* der Antrag der zuständigen kantonalen Stelle einen neuen Projektplan gemäss Anhang zu Weisung III / 4 umfasst.

Bei *Rückkehrhilfe ab REZ* kann das BFM in Härtefällen wie bisher nach Rücksprache mit der Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe eine materielle Zusatzhilfe von maximal CHF 3'000 gewähren. Es ist zudem vorgesehen den Artikel ab 2014 mit dem Zusatz „aus länderspezifischen Gründen“ zu ergänzen (Art. 74 Absatz 5 AsylV2).

Als zentrale Neuerung kann für Personen mit besonderen Reintegrationsbedürfnissen *bei Ausreisen ab Kanton eine erhöhte Zusatzhilfe* geleistet werden. Dazu zählen folgende Fallkonstellationen:

Berufsprojekt und Wohnraum:

Ist im Herkunftsland ein Berufsprojekt von CHF 3'000 geplant und besteht gleichzeitig keine dauerhafte Wohnmöglichkeit, so kann eine erhöhte Zusatzhilfe für eine Wohnraumlösung gewährt werden.

Härtefälle, insbesondere verletzte Personen:

Als Härtefälle gelten Personen, welche aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder des Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind. Die Zusatzhilfe kann dabei unter anderem auch die Übernahme von Transportkosten, bauliche Massnahmen, den Kauf von Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten sowie Cash-for-Shelter respektive Cash-for-Care umfassen.

Grosse Familien:

Familien mit mehr als drei Kindern und mit besonderen persönlichen, sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen.

Familien mit erwachsenen Kindern im gleichen Haushalt:

Kinder, die nach der Rückkehr im gleichen Haushalt mit der Familie leben, können keine eigenen Projekte beantragen. Dabei ist nicht relevant, ob die Eltern und Kinder in einem oder mehreren Asylsiders erfasst sind.

Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge:

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme oder anerkannte Flüchtlinge mit besonderen persönlichen,

sozialen oder beruflichen Reintegrationsbedürfnissen.

Neben der materiellen Zusatzhilfe ist auch die medizinische Rückkehrhilfe genauer geregelt. Reisen Personen mit schwereren medizinischen Problemen zurück in den Herkunftsstaat, so können im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Medikamente oder Behandlungen für maximal drei Monate mitgegeben beziehungsweise übernommen werden. Die Behandlungsdauer kann bei medizinisch unerlässlichen Behandlungen verlängert werden, sofern eine endgültige Heilung erreicht werden kann. Hilfeleistungen auf unbestimmte Zeit sind jedoch ausgeschlossen (Art.75 Absatz 2 AsylV2).

Im Hinblick auf eine Ausreise in einen visumsbefreiten Staat wird keine Rückkehrhilfe geleistet. Für *Personen aus visumsbefreiten Staaten* kann das BFM ausschliesslich *in Härtefällen Rückkehrhilfe* gewähren, wobei eine erhöhte Zusatzhilfe ausgeschlossen ist. Nicht betroffen sind Personen, die vor der Visumsbefreiung ihres Herkunftsstaates in die Schweiz eingereist sind.

Schliesslich wird sowohl die *Kontaktaufnahme als auch der Fallabschluss* präzisiert. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die erste Kontaktaufnahme vor Ort bis spätestens drei Monate nach der Ausreise durch die zurückgekehrte Person erfolgt. Bei Kontaktabbruch wird der Fall nach Jahresfrist abgeschlossen.

2. Länderprogramme

Die Geschichte eines tunesischen Migranten *Eve Amez-Droz, IOM Bern*

«Anderswo ist das Leben auch nicht unbedingt rosiger als hier.»

M. N. emigrierte Anfang 2012 aus wirtschaftlichen Gründen in die Schweiz. Die politischen Ereignisse in Tunesien hatten ihn zu diesem Schritt veranlasst. Er hat aber rasch gemerkt, dass es in der Schweiz kaum Perspektiven für ihn gibt. Im Spätsommer 2012 beschloss er deshalb, im Rahmen des Rückkehrhilfe- und Wiedereingliederungsprogramms zwischen der Schweiz und Tunesien in sein Heimatland zurückzukehren.



Die Internationale Organisation für Migration (IOM) nahm M. N. bei seiner Ankunft am Flughafen in Empfang. Ein Mitarbeiter der IOM Tunis erwartete

ihn nach der Passkontrolle und erklärte ihm, was in einer ersten Phase zu tun ist, um die Reintegrationshilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach seiner Rückkehr kontaktierte M. N. die IOM Tunis, die ihm das weitere Vorgehen genau erläutert und bei der Ausarbeitung eines Geschäftsplans geholfen hat. M. N. hat sich für ein Gemeinschaftsprojekt entschieden, das er mit einem Familienmitglied und einem Einwohner seines Dorfes umsetzen würde. Das Leitungsteam des Rückkehrhilfe- und Wiedereingliederungsprogramms hat das eingereichte Projekt gutgeheissen.

M. N. konnte an einem Ausbildungsprogramm teilnehmen, das ihm helfen sollte, sein Geschäft aufzubauen und zum Laufen zu bringen. Für ihn war diese Ausbildung «ein Beweis dafür, dass sie an mein Projekt glauben, noch bevor ich es in Angriff genommen habe».

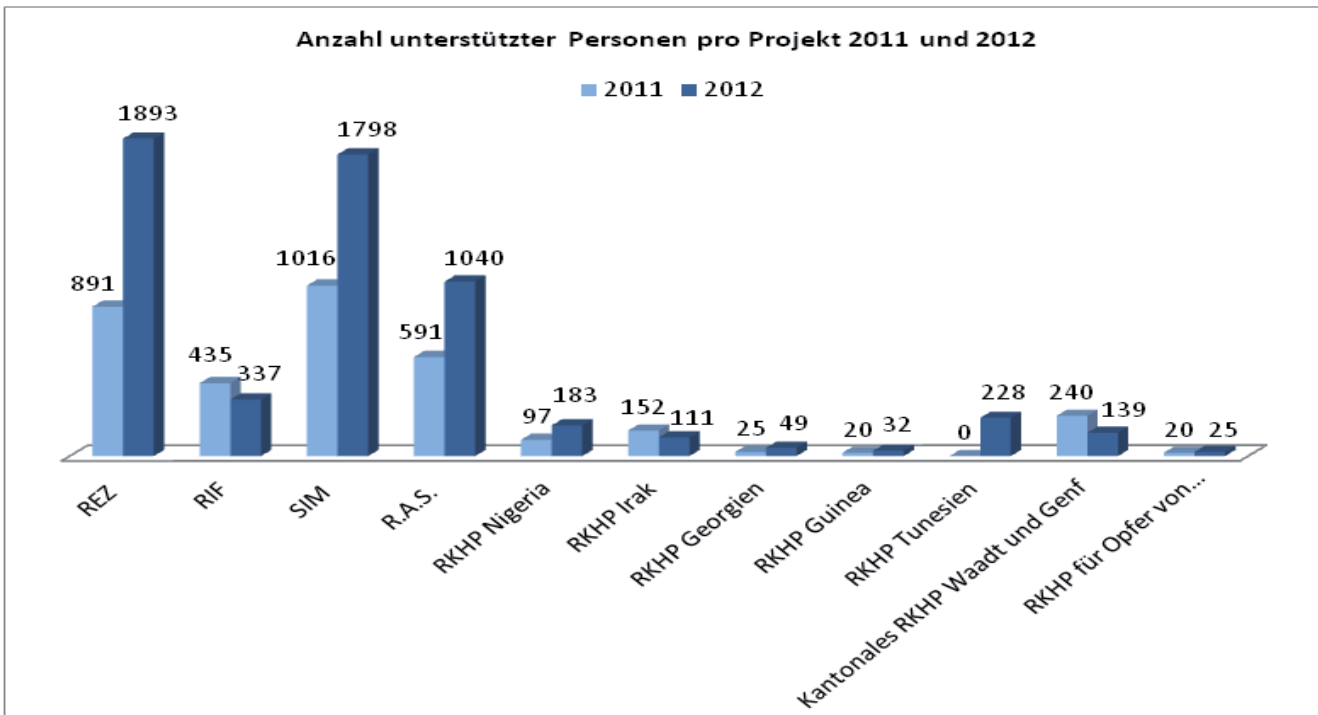
Ausserdem profitierte M.N. während eines Jahres von einer Zusatzhilfe von 100 tunesischen Dinar pro Monat, die von der ANETI (Agence Nationale pour l'Emploi et le Travail Indépendant) gewährt wurde.

Mit dieser Unterstützung wollte die ANETI zeigen, dass sie an die Realisierbarkeit des Projektes glaubt, denn schliesslich hatte M. N. die nötige Motivation und Zielstrebigkeit bewiesen.

Dank dem Rückkehrhilfe- und Wiedereingliederungsprogramm konnte M. N. sein Geschäft für den mobilen Verkauf von Lebensmitteln in der Umgebung von Tunis aufbauen. Mit dem Betrag aus der Reintegrationshilfe kaufte er sich einen Lieferwagen und Lebensmittel. Da er in einem Vorort von Tunis bereits ein Lokal für die Lagerung der Waren besass, konnte er seine Geschäftstätigkeit Anfang 2013 rasch aufnehmen. Seine Partner sind heute als Chauffeur respektive Haushaltshilfe beschäftigt.

Die IOM Tunis stattete M. N. im Februar 2013 einen Besuch ab. Heute ist M. N. an drei bis vier Tagen pro Woche auf den grossen Märkten und in den Souks unterwegs. Er erzielt ein Einkommen von rund 300 tunesischen Dinar pro Woche, was er als «ganz ordentlich» bezeichnet. Für die Zukunft hat M. N. jede Menge Projekte. Er hofft vor allem, dass er sein Geschäft bald vergrössern und zusätzliches Personal einstellen kann.

Statistik 2011–2012 (IOM Bern)



Kommentar:

Parallel zum Anstieg der Asylgesuche in der Schweiz sind auch die Zahlen in Bezug auf die freiwillige Rückkehr im Jahr 2012 stark angestiegen: Für gewisse Projekte haben sich die Volumen praktisch verdoppelt, während gleichzeitig neue Projekte ins Leben gerufen wurden (z. B. Tunesien, Pilotprojekt REZ Sub-Sahara). Diese unerwartet rasche Zunahme stellte für alle Akteure der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe in der Schweiz eine zusätzliche Arbeitsbelastung dar. Die Grafik oben zeigt diese Entwicklung deutlich auf. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Beteiligten für ihr Engagement, ihre Zusammenarbeit und ihren Durchhaltewillen bedanken.

Programm Georgien

Wie im Rundschreiben vom 11. April 2013 angekündigt, hat das BFM beschlossen, das Programm Georgien im Anschluss an die Inkraftsetzung des 48-Stunden-Verfahrens für Georgien zu beenden. Anmeldungen werden noch bis am 31. Mai 2013 entgegengenommen, die Rückreisen müssen bis am 30. Juni 2013 erfolgen.

Für alle bis zum 31. Mai 2013 eingereichten Gesuche wird die bewilligte Rückkehrhilfe vollumfänglich gewährt. Die Leistungen bleiben für diese Personen somit unverändert.

Asylsuchende Personen, für die ein Entscheid im Rahmen des 48-Stunden-Verfahrens getroffen wird, erhalten lediglich CHF 100 Rückkehrhilfe. Personen, die einem Kanton zugewiesen wurden und noch keinen Entscheid erhalten haben, können die normale Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen.

3. Stimmen aus den RKB und EVZ

Rückkehrhilfe im Durchzentrums Zollikofen, Kanton Bern

Rita Hofstetter, Durchgangszentrum Zollikofen

Das Durchgangszentrum (DZ) der Heilsarmee Flüchtlingshilfe in Zollikofen bietet 72 Asylsuchenden vorübergehend ein Zuhause. Rund 80 % unserer Klienten sind Familien. Einer unserer Grundsätze in der Begleitung und Betreuung der Asylsuchenden ist es ihnen ein wirklichkeitsbezogenes Bild ihrer Perspektiven zu vermitteln. Dazu gehört auch die Thematisierung einer selbständigen Rückreise. In den meisten Fällen sind die Asylsuchenden nicht bereit über die Rückreise zu sprechen bevor der Asylentscheid da ist. Gegen das Sprichwort „Die Hoffnung stirbt zuletzt“ helfen auch keine stichhaltigen Argumente wie Flüchtlingseigenschaften, Asylstatistik oder Safe Countries. Deshalb warten viele zu und hoffen, dass das Bundesamt für Migration in ihrem Fall positiv entscheidet. Wenn der Entscheid kommt, können wir die verschiedenen Wege aufzeigen. Hier kommt die selbständige Rückreise ins Spiel. Schnell kommt die Frage auf: „Wie viel Geld gibt es, wenn wir zurückkehren?“. In den meisten Fällen entscheiden sich die Klienten innerhalb von einigen Tagen, ob sie diesen Weg einschlagen wollen. Ist die Familie nicht gewillt die Schweiz selbständig zu verlassen, wird ihnen der Platz im DZ entzogen. Deshalb betreue ich nur Familien, die sich zur selbständigen Rückreise entschlossen. Für einige ist es der erste Flug oder sie waren jahrelang nicht mehr in ihrer Heimat, vielfach fühlen sie sich verunsichert und haben Ängste. Wir können unseren Teil dazu beitragen, um die Ängste vor der Rückreise abzubauen. Die Rückreisenden sind froh über die kompetente Betreuung der kantonalen Rückkehrberatung. Zusätzlich entsteht ein Gefühl der Sicherheit und Entspannung durch die Begleitung von IOM bei Transitflügen und der Ankunft in der Heimat.



© David Zehnder

Schliesslich steht einem Abschiedsfest im DZ, der Verabschiedung der Kinder in den Schulen und der vollgepackten Rückreise nichts mehr im Wege. Selbständige Rückreisen haben eine positive Auswirkung auf die verbleibenden Asylsuchenden im DZ. Zum einen beschäftigen sie sich mit diesem Thema und zum anderen sehen sie, dass eine Rückkehr auch eine Chance für einen Neuanfang sein kann.

Für uns ist es wünschenswert, dass Familien im Dublinverfahren, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollen, auch die Möglichkeit zur selbständigen Rückkehr in ihr Erstasyland hätten. Die polizeilichen Überstellungen von Familien können für alle Beteiligten eine unangenehme und teilweise traumatisierende Angelegenheit sein.

4. Varia

What's new?

Posterwettbewerb

IOM Bern und der British Council Schweiz organisieren einen Wettbewerb für Jugendliche zur Gestal-

tung eines Posters, welches die Öffentlichkeit auf die Existenz und Folgen des Menschenhandels und der Arbeitsausbeutung aufmerksam macht.

Das Siegerplakat wird während der Anti-Menschenhandelswoche, organisiert von der IOM und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenmuggel (KSMM), dem BFM und einigen Schweizer NGO, im Oktober 2013 in der gesamten Schweiz aufgehängt. Diese Aktion fällt mit dem Europäischen Tag gegen Menschenhandel am 18. Oktober zusammen.

Weitere Informationen zum Projekt und zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.ch.iom.int/news/posterwettbewerb.html>

BRITISH COUNCIL

Nimm an unserem Poster-Wettbewerb zum Thema Menschenhandel teil!

Participe à notre concours de posters sur le thème de la traite des êtres humains et l'exploitation du travail!

Take part in our poster competition about human trafficking and worker exploitation!

© IOM 2007 - H0000008 (Photo: Basir Ahmed Khan)

Veranstaltung

Am 21./22. August sowie am 11./12. September 2013 findet ein Gesprächsführungskurs für die neuen Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater statt. Der Kurs wird an zwei Einzeltagen durchgeführt und sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch angeboten. Zwischen den zwei Kurstagen bietet sich die Gelegenheit, Gelerntes in der Praxis anzuwenden.

Impressum

Herausgeber: BFM und IOM, Rückkehrhilfe
Kommunikation (RüKo)

Redaktion: Eve Amez-Droz, IOM
Roger Steiner, BFM
Thomas Lory, BFM

Mitarbeit: Katharina Schnöring, IOM

Fotos: © IOM

Layout: BFM

Kontakt: BFM: 031 325 11 11
IOM: 031 350 82 11

E-Mail: info@bfm.admin.ch
bern@iom.int

Internet: www.ch.iom.int
www.bfm.admin.ch